

Diese Deklaration der Menschenrechte enthält eine ganze Reihe wichtiger Grundsätze, deren allgemeine Fixierung auf höchster Ebene der Vereinten Nationen zweifellos eine große Errungenschaft ist. Er enthält aber zugleich auch entscheidende Schwächen, die zur Irrealität dieses Dokuments führen mußten — es bleibt eben Deklaration! Diese Arbeit zeigt viele der Probleme und Schwierigkeiten auf, die bei der Ausarbeitung der Menschenrechte auf der internationalen Ebene auftauchen, und es hat keinen Sinn, diese Schwierigkeiten zu verheimlichen, es kommt vielmehr darauf an, ihnen ins Gesicht zu sehen, um sie zu überwinden.

In vielen Diskussionen über die Menschenrechte in den Kommissionen und in den verschiedenen, sich mit dieser Frage befassenden Publikationen wird auf die Menschenrechte der Großen Französischen Revolution hingewiesen. Dabei wird richtig festgestellt, daß diese Menschenrechte politische Kampflosungen waren, und zwar Kampflosungen zur Befreiung von den alten feudal-absolutistischen Fesseln. Diese Losungen sind beherrscht vom Ethos des politischen Kampfes für die Befreiung aus längst veralteten Bindungen. Sollten die Menschenrechte, die jetzt proklamiert werden, nicht dieselbe geschichtliche Mission haben?

Die Kodifikation der demokratischen Rechte und Freiheiten muß von den wachsenden Kämpfen der Menschen und Völker um Recht und Freiheit ausgehen.

Die Diskussionen in den Kommissionen der UN zeigen ganz deutlich, daß es Tendenzen gibt, die Menschenrechte nicht zum Instrument der Befreiung der Völker und Menschen werden zu lassen. Sie streben danach, die Menschenrechte in ein System beschränkter subjektiver Individualrechte aufzulösen. Dabei werden die Rechte des Individuums, die ja schließlich das wirkliche Leben der Menschen bestimmen, von den politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen völlig abstrahiert. Dadurch aber schlagen die Menschenrechte faktisch in Schranken der Freiheit um. Man raubt ihnen gerade das, ohne das sie nicht real sein können, nämlich die Mittel zur Entfaltung des Kampfes um die Emanzipation, die Befreiung des Menschen aus den Fesseln der ihn beengenden, sein menschliches Wesen unterdrückenden und seine Freiheit vernichtenden Verhältnisse.

Unter dem Begriff der „Universalität“ haben sich innerhalb der Menschenrechts-Kodifikation Bestrebungen in den UN geltend gemacht, die unvermeidlich das Streben nach Kodifikation wirklicher Menschenrechte zum Scheitern bringen mußten. Die formaljuristische Abstraktion von politischen Kämpfen nimmt den Menschenrechten ihren konkreten Inhalt, macht sie irreal und degradiert sie zu leeren Deklarationen. Diese „Universalität“ findet ihren Ausdruck darin, daß man die konkreten politischen Verhältnisse unserer Zeit außer acht läßt und so die Menschenrechte aus den konkreten politischen und geschichtlichen Umständen herauslöst.

Die Verkündung und Durchsetzung der Menschenrechte ist nicht möglich, ohne daß man die Frage beantwortet, wer die Feinde der Menschenrechte sind und welche Gruppen und politischen Strömungen die Menschenrechte vernichten wollen. Es ist notwendig zu erkennen, welche politischen Kräfte zu wecken sind und auf welchem Weg diese politischen Kräfte geführt werden müssen, um die Menschenrechte effektiv zu schützen und durchzusetzen. Der Kampf um die Menschenrechte verlangt, jene Kräfte der Unmenschlichkeit, der Barbarei, des Terrors und der Rechtlosigkeit zurückzuschlagen, die im Faschismus ihre grauenvolle Verwirklichung gefunden hatten und gegen die heute wieder der Kampf geführt werden muß. Es sind die Kräfte des Krieges, die Millionen von Menschen vernichteten und die ganze Völker auszurotten trachteten. Die Frage der Menschenrechte kann nur im Zusammenhang mit dem Kampf der Völker gegen Unterdrückung, Krieg und Völkervernichtung und gegen den Raub ihrer nationalen Selbstbestimmung gesehen werden. Die Abstraktion von diesen Kämpfen machte die in der 3. Vollversammlung der UN beschlossene Deklaration der Menschenrechte zur bloßen Phrase, zu einem betrügerischen Manöver!

Den Vertretern der Mehrheit in den UN — USA, Großbritannien und auch Frankreich — gelang es keineswegs, den Menschenrechten durch formal juristische Austeilung, durch „Entpolitisierung“ juristische Kraft und Geltung zu verschaffen.

Der sowjetische Vertreter in der UN, Wyschinski, führte in der Vollversammlung der UN am 9. Dezember 1948 zu dem Entwurf der „Allgemeinen Deklaration der Menschenrechte“ aus:

„So lautet der Art. 4 des der Vollversammlung zur Prüfung vorgelegten Entwurfs der Deklaration der Menschenrechte: ‚Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Unantastbarkeit seiner Person!‘ Der abstrakte Charakter dieses Artikels bedarf wohl keines Kommentars. Es ist augenfällig, daß der Entwurf, der von einer so außerordentlich wichtigen Frage wie des Rechts des Menschen auf Leben, Freiheit und Unantastbarkeit seiner Person handelt, sich nicht die Aufgabe stellt, wenigstens die dringend notwendigen Maßnahmen aufzuweisen, die vom Staat zu ergreifen sind, um die Verwirklichung dieser Rechte zu fördern, um schon gar nicht zu sagen, zu gewährleisten. Es war daher ganz natürlich, den Versuch zu machen, diesen Artikel zu verbessern und Ergänzungen vorzunehmen, die diesen Mangel abstellen würden.

Die Delegation der Sowjetunion hat diesen Versuch unternommen. Sie schlug vor, die im Art. 4 des Entwurfs der Deklaration des Dritten Ausschusses dargelegte Aufgabe durch Einfügung eines Zusatzes zu lösen, der lautet: ‚Der Staat muß jedem Menschen Schutz gegen verbrecherische Anschläge sowie die Bedingungen garantieren, die ihn vor der Gefahr des Hunger- oder Erschöpfungstodes schützen‘ usw. Dieser Zusatz wurde bedauerlicherweise von dem Dritten Ausschuss abgelehnt, obwohl er die Angelegenheit ernsthaft und bedeutend verbessert hätte.“¹¹⁾

Dabei berührte Wyschinski eine Frage, die von außerordentlicher Bedeutung ist, und zwar die Frage, wie die Menschenrechte verwirklicht werden sollen. Er sagte:

„Diesen Artikeln fehlt die Hauptsache, nämlich der Hinweis darauf, daß die Gesellschaft und der Staat verpflichtet sind, Maßnahmen zu ergreifen, darunter auch gesetzgeberische Maßnahmen, um die Möglichkeit der freien Entwicklung der Persönlichkeit auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet zu gewährleisten.“¹²⁾

Der Staat selbst soll bekennen, welche Pflichten ihm gegenüber den Menschen obliegen, er soll sagen, durch welche Maßnahmen verhindert wird, daß die Menschen in ein grauenvolles Elend, das aller Menschenwürde ins Gesicht schlägt und das notwendig jede Freiheit vernichtet, hinabsinken.

Wyschinski führte in seiner historischen Rede in der Generalversammlung der UN aus, welche konkreten Vorschläge von der sowjetischen Delegation gemacht wurden, um die Menschenwürde und die menschliche Freiheit zu sichern:

„Die sowjetische Delegation schlug die Annahme eines Artikels vor, in dem zum Ausdruck gebracht werden sollte, daß die Sozialversicherung — hierbei handelt es sich um die Sozialfürsorge und die Sozialversicherung —, daß die Sozialversicherung der im Arbeitsverhältnis stehenden Menschen, d. h. der Arbeiter und Angestellten, zu Lasten des Staates eines jeden Landes gehen soll. Hier stellte die sowjetische Delegation dies Problem auf eine reale Basis und gab konkret an, auf welche Weise die Ausgaben zu decken sind, die dazu erforderlich sind, daß der Werktätige in den Genuß der Segnungen der Sozialfürsorge kommt. Die sowjetische Delegation sagt: Die eine Quelle ist der Staat; die andere Quelle sind die Unternehmer, die aus der Ausbeutung der Arbeit des Arbeiters Gewinne schöpfen. Aus diesem Grunde ist es erforderlich,

¹¹⁾ A. J. Wyschinski, „Die UdSSR auf der Wacht für den Frieden und die Sicherheit der Völker“, Berlin 1949, S. 266/67.
¹²⁾ a. a. O. S. 267/68.